

Factsheet:

Krankenversicherung für Auslandschweizer:innen

Aktueller Stand: 30.04.2024

Zusammenfassung

Ausgangslage

In Bezug auf Krankenversicherungen sehen sich die Auslandschweizer:innen mit folgenden Problemen konfrontiert:

- Keine Möglichkeit, sich in der schweizerischen obligatorischen Grundversicherung zu versichern (mit Ausnahmen);
- Keine oder erschwerte Möglichkeit, bei Vorerkrankungen oder im Alter eine private Schweizer Krankenversicherung (Zusatzversicherung) abzuschliessen;
- erhöhte Prämien;
- ungenügende Informationen zu Krankenversicherungen für Auslandschweizer:innen.

Ziele der ASO

- Schweizer Krankenversicherungslösungen für Auslandschweizer:innen zu vernünftigen Prämien;
- transparentes Informationsangebot zu Krankenversicherungen für Auslandschweizer:innen.

Massnahmen der ASO

- Wir unterstützen auf politischer Ebene entsprechende Vorstösse im Parlament;
- wir nehmen zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Sinne der Auslandschweizergemeinschaft Stellung;
- wir suchen den Austausch mit den Versicherungsanbieter:innen, Anbieter:innen von Versicherungsvergleichen und den zuständigen Behörden und machen sie auf die Bedürfnisse der Auslandschweizer:innen aufmerksam;
- wir informieren die Auslandschweizer:innen über die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich;
- wir beantworten Anfragen der Auslandschweizer:innen zu diesem Thema.

Ausführlichere Informationen zum Thema Krankenversicherung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten.



1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben grundsätzlich die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Diese obligatorische Grundversicherung ist im Krankenversicherungsgesetz ([KVG](#)) geregelt. Versicherungsanbieter:innen müssen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung alle Personen vorbehaltlos aufnehmen. Es gilt das Territorialitätsprinzip, d.h. wer die Schweiz verlässt, hat keine Pflicht aber auch keinen Anspruch mehr auf eine Schweizer Krankenversicherung nach KVG (Ausnahmen vgl. Ziff. 4).

Daneben gibt es die Möglichkeit private Zusatzversicherungen zur obligatorischen Grundversicherung abzuschliessen, welche durch das Versicherungsvertragsgesetz ([VVG](#)) geregelt werden. Diese unterstehen damit dem Privatrecht.

Im internationalen Bereich bestehen zwischen der Schweiz und gewissen Staaten [bilaterale Abkommen zur Koordination der Sozialversicherungssysteme](#). Im Verhältnis mit den EU-Staaten ist dies im Abkommen über die Personenfreizügigkeit ([FZA](#)) geregelt. Mit den EFTA-Staaten besteht ein gleichwertiges [Abkommen](#). Seit dem Brexit besteht auch mit dem Vereinten Königreich ein entsprechendes [Sozialversicherungsabkommen](#).

1.2. Problematik

Eine Schweizer Krankenversicherung bietet einen umfassenden Schutz vor Krankheitsrisiken. Diesen Schutz möchte man auch im Ausland gerne beibehalten.

Wenn man die Schweiz definitiv verlässt, ist dies aber in der Regel nicht möglich, denn mit der definitiven Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz endet die Versicherungspflicht nach KVG (Ausnahmen vgl. Ziff. 4). In diesem Fall bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- **Krankenversicherung im (neuen) Wohnsitzland**

Je nach Sozialversicherungssystem, besteht auch im neuen Wohnland die Möglichkeit, sich entsprechend zu versichern.

- **Abschluss einer privaten Krankenversicherung**

Dies ist eine Möglichkeit, wenn es keine oder keine befriedigende Krankenversicherungslösung im neuen Wohnsitzland gibt.

Versicherte, die vor ihrer Auswanderung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstanden, können ihren Versicherungsschutz auf (privater) vertraglicher Basis beibehalten. Aufgrund des Übergangs in den privatrechtlichen Bereich, haben die Versicherungsanbieter:innen in diesem Fall aber die Möglichkeit, Vorbehalte bezüglich Gesundheitszustand und Alter anzubringen.



Daneben gibt es auch Anbieter:innen internationaler Versicherungslösungen. Auch in diesem Fall, sieht man sich unter Umständen mit Vorbehalten konfrontiert und die Angebote sind vergleichsweise teuer.

Auslandschweizer:innen sehen sich mit den folgenden Problemen konfrontiert:

- Die Sozialversicherungslösungen des (neuen) Wohnlandes bieten keine oder keine ausreichende Deckung;
- der Abschluss einer privaten Schweizer Krankenversicherung ist aufgrund des Alters und/oder des Gesundheitszustands erschwert. Bei Alter, erhöhtem Krankheitsrisiko oder Vorerkrankungen können Versicherungsanbieter:innen Vorbehalte äussern oder den Abschluss einer Versicherung sogar ablehnen. Im privaten Bereich sind sie nicht verpflichtet, neue Versicherte aufzunehmen;
- private Versicherungsverträge können durch die Versicherungsanbieter:innen jederzeit gekündigt werden;
- hohe Prämien für private Versicherungen führen dazu, dass viele Personen finanziell nicht dazu in der Lage sind, eine solche Versicherung abzuschliessen;
- die Thematik der Krankenversicherungen ist komplex und umfasst viele spezifische Regelungen, sodass viele Auslandschweizer:innen damit überfordert sind;
- das Problem der Krankenversicherung kann ein Mobilitätshindernis darstellen, wenn Personen auf eine Auswanderung oder einen Auslandsaufenthalt verzichten, weil sie keine ausreichende Krankenversicherung abschliessen oder beibehalten können.

2. Bedürfnisse der Auslandschweizer:innen

Um Auslandschweizer:innen eine ausreichende Versicherungsdeckung zu ermöglichen, braucht es:

- Klare und transparente Informationen zu Krankenversicherungslösungen für Schweizer:innen, die ins Ausland gehen wollen oder bereits im Ausland leben;
- Privatrechtliche Schweizer Versicherungslösungen mit ausreichender Deckung der verschiedenen Risiken zu angemessenen Preisen;
- Sozialversicherungsabkommen zur Koordination der Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz und Ländern, mit denen noch kein solches Abkommen besteht;
- pragmatische und innovative Ideen zur Schaffung einer Lösung, spezifisch für Auslandschweizer:innen.

3. Ziele und Massnahmen der ASO

Die ASO setzt sich seit Jahren dafür ein, dass den Auslandschweizer:innen:

- zum Thema Krankenversicherung gute und transparente Informationen zur Verfügung stehen;
- mehrere private Schweizer Krankenversicherungslösungen zu vernünftigen Preisen offen stehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ergreift die ASO die folgenden Massnahmen:



- Wir unterstützen auf politischer Ebene entsprechende Vorstösse im Parlament;
- wir nehmen zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Sinne der Auslandsschweizergemeinschaft Stellung;
- wir suchen den Austausch mit den zuständigen Behörden und machen sie auf die Bedürfnisse der Auslandsschweizer:innen aufmerksam;
- wir pflegen den Kontakt zu Versicherungsanbieter:innen um mit ihnen mögliche Lösungen für Auslandsschweizer:innen und ihre Bedürfnisse zu entwickeln;
- wir pflegen den Kontakt zu Anbieter:innen von Versicherungsvergleichen, um Auslandsschweizer:innen den Vergleich der diversen Versicherungsangebote zu erleichtern;
- wir informieren die Auslandsschweizer:innen über die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich;
- wir beantworten Anfragen der Auslandsschweizer:innen zu diesem Thema, stellen entsprechende Informationen bereit und vermitteln hilfreiche Kontakte.

4. Weitere Hintergrundinformationen

4.1. Sistierung der Schweizer Zusatzversicherung zur Grundversicherung

Bei einem nur vorübergehenden, befristeten Auslandsaufenthalt, z.B. als Expat, besteht teilweise die Möglichkeit, die Schweizer Zusatzversicherung zu sistieren. Bei Rückkehr in die Schweiz kann diese dann zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Verlassen der Schweiz weitergeführt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, sich bereits frühzeitig bei der bestehenden Krankenversicherung nach dieser Möglichkeit zu erkundigen.

4.2. Schweizer Krankenversicherung bei der Auswanderung in ein EU-/EFTA-Land oder ins Vereinte Königreich

Die entsprechenden Abkommen (siehe Ziff. 1.1.) regeln unter anderem die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen den betroffenen Ländern und legen das für die Krankenversicherung zuständige Land fest. Insofern besteht bei Auswanderung in die EU, EFTA oder ins Vereinte Königreich keine Möglichkeit, sich bei einer Schweizer Krankenversicherung zu versichern (Ausnahmen vgl. Ziff. 4.3.). Es gilt grundsätzlich das Erwerbortsprinzip, d.h. das für die Krankenversicherung zuständige Land ist jenes, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

4.3. Schweizer Krankenversicherung bei der Auswanderung in ein Land ausserhalb der EU, EFTA oder des Vereinten Königreichs

Auch bei der Auswanderung in ein Land ausserhalb der EU, EFTA oder des Vereinten Königreichs ist es nicht möglich, sich in der Schweiz zu versichern (Ausnahmen vgl. Ziff. 4.3.). In diesem Fall, stehen Schweizer:innen die folgenden Möglichkeiten offen, um sich gegen Krankheit zu versichern:

- Krankenversicherung im (neuen) Wohnland;
- Weiterführung der Schweizer Krankenversicherung auf privater Basis (d.h. Privatversicherung nach VVG mit Leistungen, die sich am Krankenversicherungsgesetz



- orientieren);
- Abschluss einer privaten Versicherung im (neuen) Wohnland oder einer internationalen Versicherung.

4.4. Ausnahmen: Beibehaltung der obligatorischen Schweizer Krankenversicherung (Grundversicherung nach KVG)

4.4.1. Entsendung und Personen im öffentlichen Dienst

Bei einer Entsendung unterstehen die betroffenen Personen weiterhin der schweizerischen obligatorischen Versicherungspflicht ([Art. 4 KVV](#)). Dies betrifft Personen, die im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz arbeiten, sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Eine Entsendung ist befristet.

Auch Personen, die im Ausland für den Bund arbeiten, sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, unterstehen dort weiterhin der schweizerischen obligatorischen Versicherungspflicht ([Art. 5 KVV](#)).

4.4.2. Aufrechterhaltung der Schweizer Krankenversicherung gemäss Abkommen über den freien Personenverkehr

Für bestimmte Personenkategorien besteht in bestimmten EU-Ländern die Möglichkeit, das Land zu wählen (Arbeits- oder Wohnland), in dem sie sich versichern möchten (sog. Optionsrecht). Diese Personen, sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienmitglieder, können dadurch weiterhin in der Schweiz krankenversichert bleiben.

- *Grenzgänger:innen*
Dies betrifft (Schweizer) Grenzgänger:innen aus Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich.
- *Schweizer Rentner:innen, die nur eine Schweizer Rente beziehen*
Als Schweizer Renten gelten die Auszahlungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung, sowie der Militärversicherung. Daneben dürfen diese Personen keine Renten in ihrem Wohnland beziehen. Dies betrifft Schweizer Rentner:innen in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Spanien und Portugal.

Diese Personen können in der Schweiz eine Krankenversicherung wählen, die in den EU- und EFTA-Ländern die Schweizer Grundversicherung anbietet und sich bei dieser versichern. Diese Personen zahlen spezifische EU-/EFTA-Prämien, deren Höhe von ihrem Wohnland abhängig ist. Die Prämien variieren zudem je nach Krankenkasse. Bei finanziellen Schwierigkeiten sind Prämienverbilligungen möglich. In der Schweiz versicherte Personen können sich zudem in der Schweiz behandeln lassen (Wahl des Behandlungsorts).

Für die Ausübung des Optionsrechts gilt eine Frist von drei Monaten. Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist, d.h. nach erfolgter Wahl kann man sich nicht mehr bei einer Schweizer Krankenversicherung in der Grundversicherung nach KVG versichern.



5. Aktuelle Entwicklungen

5.1. Arbeitsgruppe «Gesicherte Krankenversicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer»

Seit Dezember 2023 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der parlamentarischen Gruppe Auslandschweizer mit der Frage einer Krankenversicherungslösung für Auslandschweizer:innen ausserhalb des EU/EFTA-Raums. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Frau Nationalrätin Elisabeth Schneider-Schneiter, der Gesundheitsökonom Herr Willy Oggier, der ASR-Delegierte aus Thailand Herr Josef Schnyder, sowie die Direktorin der ASO, Frau Ariane Rustichelli. Ziel ist es, den Anliegen der Auslandschweizer:innen, die ausserhalb des EU/EFTA-Raumes leben, auf politischer Ebene mehr Gewicht zu verleihen und für diese Auslandschweizergemeinschaft tragbare Krankenversicherungslösungen zu finden.

5.2. Geplante Erweiterung des Risikoausgleichs auf den EU/EFTA-Raum

An seiner Sitzung vom 9. Juni 2023 hat der Bundesrat die [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung \(KVG\)](#) an das Parlament verabschiedet. Mit dieser Vorlage möchte er unter anderem die Solidarität in der Krankenversicherung verstärken. In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gilt das Solidaritätsprinzip, d.h. die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken. Dafür braucht es aber auch eine Solidarität zwischen den Krankenversicherern: Krankenversicherer, die nur Personen mit guter Gesundheit versichern, zahlen Risikoabgaben; Krankenversicherer, die viele Personen mit einem hohen Krankheitsrisiko versichern, erhalten Ausgleichsbeiträge. Dies ist der sogenannte Risikoausgleich. Der Risikoausgleich wurde geschaffen, damit die Krankenversicherer keinen Anreiz haben, nur möglichst gesunde Personen zu versichern.

Die Zahl der in der Schweiz versicherten Personen, die im EU/EFTA-Raum wohnen, wächst kontinuierlich an (rund 170'000 Personen im Jahr 2021). Neu soll der Risikoausgleich auch diese Versicherten umfassen. Sie werden aber nur anteilmässig einbezogen (für die Leistungen, die sie aufgrund ihres Behandlungswahlrechts in der Schweiz in Anspruch nehmen). Die Einzelheiten der Bestimmung des Anteils wird der Bundesrat später in der Verordnung festlegen.

Aus Sicht der Auslandschweizer:innen, sind vor allem Grenzgänger:innen (wohnen im Ausland und arbeiten in der Schweiz), aber auch AHV-Rentner:innen, die im EU/EFTA-Raum wohnen betroffen. Weiter betrifft es Entsandte und Personen im öffentlichen Dienst, die im EU/EFTA-Raum arbeiten. Daneben betrifft es in der Regel die Familienangehörigen all dieser Personen. Gemäss Botschaft wird die Revision insbesondere in den Kantonen Genf und Basel, in denen viele in der Schweiz versicherte Grenzgänger:innen arbeiten, zu einer Annäherung der EU-Prämien an die kantonalen Prämien führen. Das heisst, dass für die Versicherten in der Schweiz, welche in den Grenzkantonen leben, die Prämien tendenziell sinken werden. Umgekehrt dürften für Auslandschweizer:innen die Prämien steigen, insbesondere in Staaten mit einem hohen Anteil an Grenzgänger:innen, da es sich bei diesen in der Regel um Personen mit gutem Gesundheitszustand handelt, für welche die Krankenversicherer entsprechend Abgaben in den Risikoausgleich bezahlen müssen.



6. Bisheriges Engagement und bisherige Erfolge der ASO

Datum	Massnahmen
März 2023	Der Abbau von Mobilitätshindernissen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen ist die vierte Forderung des Wahlmanifests 2023 der ASO, welches an die Kandidat:innen für die Wahlen 2023, die politischen Parteien und die Schweizer Behörden versandt wurde.
September 2021	Stellungnahme der ASO zu Änderungen der Epidemienverordnung: Covid-19-Impfung bei Auslandschweizer:innen und Grenzgänger:innen sowie der Covid-19-Verordnung Zertifikate
August 2021	Resolution des Auslandschweizerats (ASR) zur Anerkennung der im Ausland ausgestellten Impfcertifikate bezüglich der von der WHO anerkannten Impfstoffe In einem Brief an Bundespräsident Guy Parmelin unterstreicht die ASO abermals ihre Forderung nach Covid-Impfungen für Auslandschweizer:innen und bittet um eine vereinfachte Anerkennung von Impfcertifikaten aus nicht-EU-/EFTA-Staaten.
Mai 2021	In einem Brief ruft die ASO Bundespräsidenten Guy Parmelin dazu auf, den Auslandschweizer:innen (auch ohne schweizerische Grundversicherung) die Covid-Impfung auf den jeweiligen Schweizer Vertretungen oder in der Schweiz zu ermöglichen.
September 2019	Vernehmlassungsantwort der ASO zur Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner:innen, die in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen wohnen (VPVKEU)

7. Parlamentarische Vorstösse der letzten Jahre betreffend Krankenversicherung

Datum	Parlamentarischer Vorstoss	Ergebnis
04.05.2023	Gesicherte Krankenversicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, 23.3556 Postulat von Elisabeth Schneider-Schneiter	Stellungnahme BR vom 16.08.2023 liegt vor
12.12.2014	Freiwillige Krankenpflegegrundversicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, 14.4241 Interpellation von Marina Carobbio Guscetti	20.03.2015: Erledigt





Auslandschweizer-
Organisation (ASO)

Kontakt

Auslandschweizer-Organisation
Alpenstrasse 26
3006 Bern
Schweiz
Tel. +41 (0)31 356 61 00
direction@swisscommunity.org
www.swisscommunity.org

Haftungsausschluss: Die Auslandschweizer-Organisation haftet nicht für die Inhalte dieses Factsheets.

